



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2008 vom 02.06.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- Az.: 63 DH 01079/2008/71 - Seite 3
- Az.: 63 DH 01359/2008/71 - Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

- Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- 48. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen
„Gewerbliche Bauflächen Diepholzer Straße“ Seite 4
- 27. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen
„Gewerbliche Bauflächen Mühlenkamps Feld“ Seite 5

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

- Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Sulingen
„Gewerbegebiet Diepholzer Straße III“ Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen
„Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ Seite 7

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

- 1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf
für das Haushaltsjahr 2007 Seite 8-9

Flecken Barnstorf

- Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008 Seite 9-10

Gemeinde Drentwede

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede
für das Haushaltsjahr 2007 Seite 10-11

- Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2008 Seite 11-12

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt
für das Haushaltsjahr 2007 Seite 12-13

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 13-14

Samtgemeinde Kirchdorf

Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung
des Landkreises Diepholz vom 15.04.2008 Seite 14-15

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke Seite 16

Kirchenkreisamt Diepholz

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf Seite 17-18

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf Seite 18-19

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01079/2008/71 -

Herr Heinrich Böckermann, Kemphausen 12, 49401 Damme, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 1316 Tiere mit Abluftreinigung (BE 3), Errichtung 4 Futtersilos, Einbau Güllekanäle in Mastschweinestall (BE 2), Betrieb der Gesamtanlage mit 1996 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Stemshorn**
Flur **4**
Flurstück **41/2**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 08.05.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 01359/2008/71 -

Frau Anette Meyer hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage; die Änderung der am 26.06.2006 mit A. Z.: 63 DH 5659/2005/71 genehmigten WKA -, Typ E-48, 800 kW, Rotordurchmesser 48 m, Nabenhöhe von 50 m und 74 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung **Campen**
Flur **1**
Flurstück **4**

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

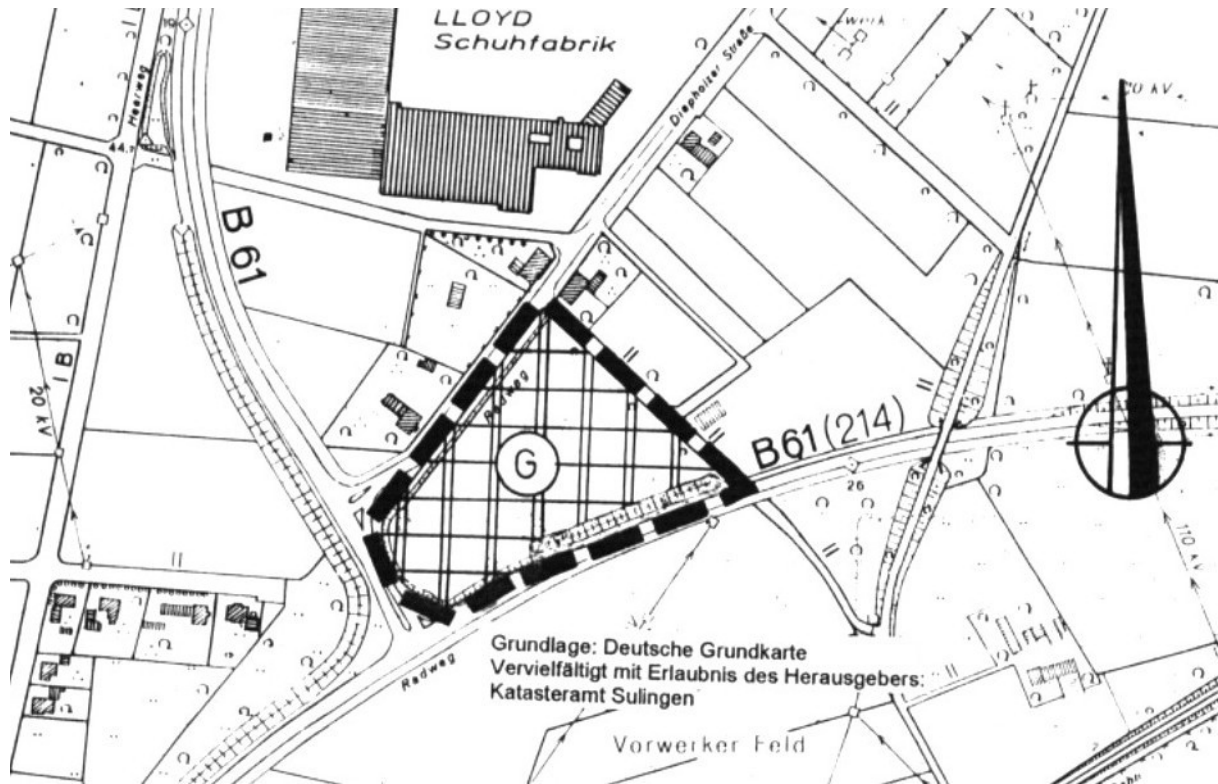
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen 48. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Diepholzer Straße“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 31.01.2008 gefasste 48. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Diepholzer Straße“ wurde durch den Landkreis Diepholz am 22.05.2008 (Az. 63 DH 00906/2008/82) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Diepholzer Straße“ nebst Begründung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus der Stadt Sulingen – Fachbereich Planung und Bauordnung – Galtenstr. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sulingen, 26. Mai 2008

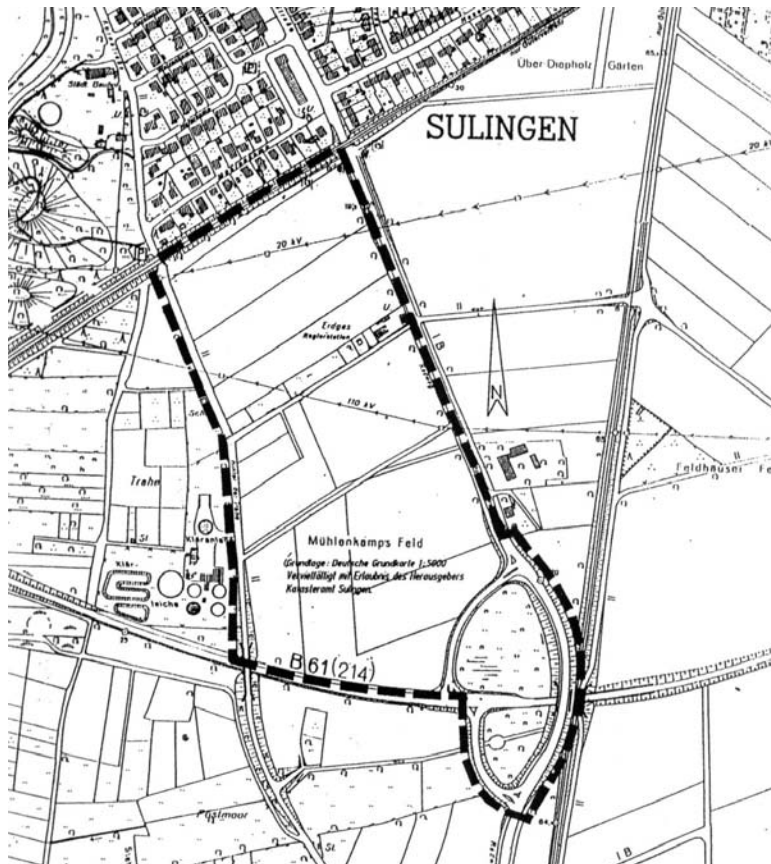
Der Bürgermeister

- K n o o p -

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
27. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Mühlenkamps Feld“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 31.01.2008 gefasste 27. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Mühlenkamps Feld“ wurde durch den Landkreis Diepholz am 22.05.2008 (Az. 63 DH 00905/2008/82) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes '80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Bauflächen Mühlenkamps Feld“ nebst Begründung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Rathaus der Stadt Sulingen – Fachbereich Planung und Bauordnung – Galtenner Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

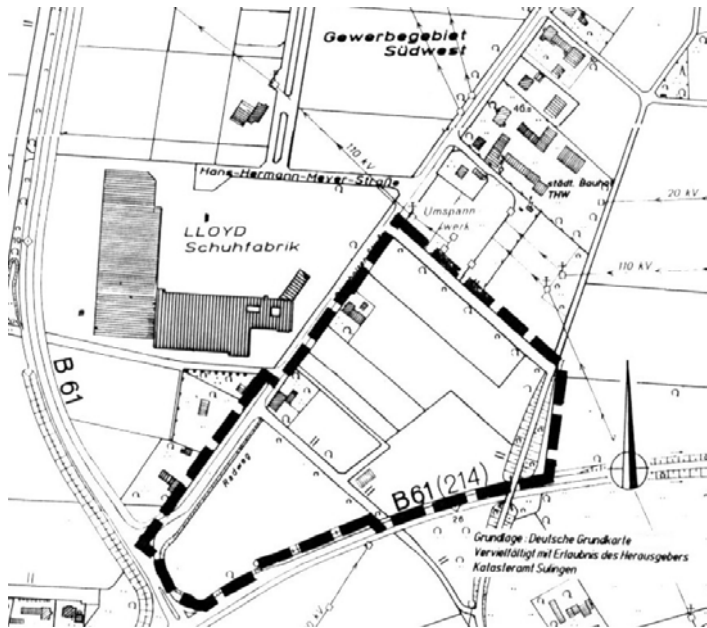
Sulingen, 26. Mai 2008
Der Bürgermeister
- K n o o p -

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 den nachfolgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Sulingen
„Gewerbegebiet Diepholzer Straße III“**

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße III“ nebst Begründung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 84 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße III“ liegt nebst dazugehöriger Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen – Fachbereich Planung und Bauordnung – Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 84 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Diepholzer Straße III“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

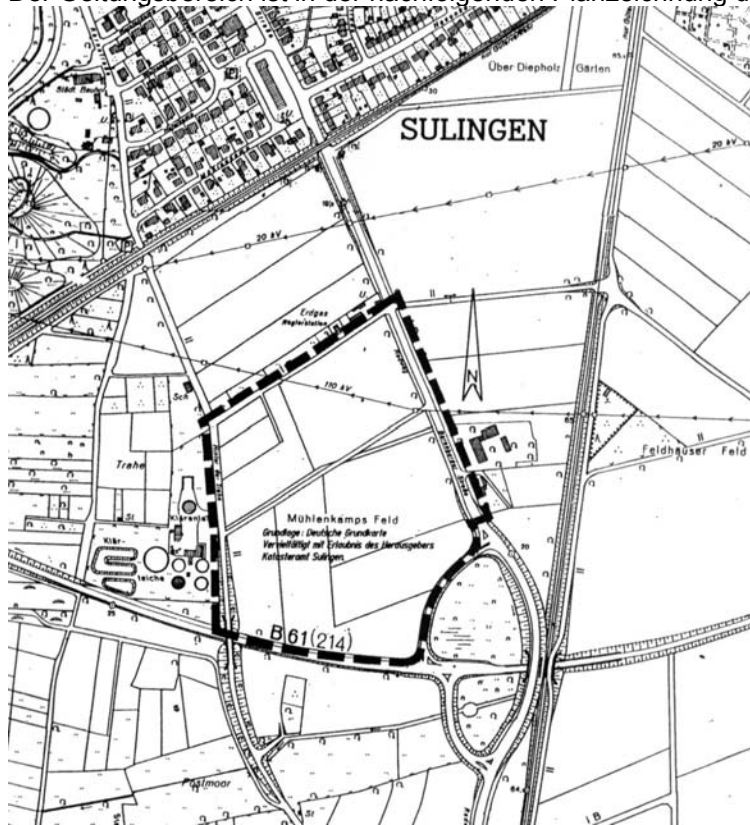
Sulingen, 26. Mai 2008
Der Bürgermeister
- K n o o p -

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 den nachfolgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen
„Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“**

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ nebst Begründung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ liegt nebst dazugehöriger Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen – Fachbereich Planung und Bauordnung – Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 70 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Mühlenkamps Feld“ eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 26.Mai 2008
Der Bürgermeister
- K n o o p -

Samtgemeinde Barnstorf

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 29.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+458.300,-- €	4.969.600,-- €	5.427.900,-- €
die Ausgaben	+458.300,-- €	4.969.600,-- €	5.427.900,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+326.000,-- €	1.611.500,-- €	1.937.500,-- €
die Ausgaben	+326.000,-- €	1.611.500,-- €	1.937.500,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 29.11.2007
Lübbbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 mit Verfügung vom 11.04.2008 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 18.04.2008
Lübbbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 31.01.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.240.400,00 €
in der Ausgabe auf	5.240.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.675.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.675.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 821.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf, den 01.02.2008
Lübbbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2008 mit Verfügung vom 14.04.2008 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags) , beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 18.04.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 18.10.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	- 21.200,-- €	922.000,-- €	900.800,-- €
die Ausgaben	- 21.200,-- €	922.000,-- €	900.800,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+185.400,-- €	1.100,-- €	186.500,-- €
die Ausgaben	+185.400,-- €	1.100,-- €	186.500,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 18.10.2007
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 18.04.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 07.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	943.800,00 €
in der Ausgabe auf	943.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	169.000,00 €
in der Ausgabe auf	169.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1) | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) | Gewerbsteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 08.02.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 21.04.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 06.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	- 3.100,-- €	1.087.700,-- €	1.084.600,-- €
die Ausgaben	- 3.100,-- €	1.087.700,-- €	1.084.600,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+84.400,-- €	107.000,-- €	191.400,-- €
die Ausgaben	+84.400,-- €	107.000,-- €	191.400,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 06.12.2007
Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2007 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 18.04.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 11.02.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.138.200,00 €
in der Ausgabe auf	1.138.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	97.000,00 €
in der Ausgabe auf	97.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1)	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2)	Gewerbsteuer	350 v.H.

Eydelstedt, den 12.02.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 21.04.2008
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.04.2008 (Aktenzeichen 63 DH 00542/2008/82) die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 79. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 79. Änderung und der Erläuterungsbericht liegt im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 aus und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Kirchdorf, 13.05.2008
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Verbandsversammlung am 12.12.2007 für das Haushaltsjahr 2008 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2008

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	453.600,00 €
in der Ausgabe auf	<u>453.600,00 €</u>

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	<u>0,00 €</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**.

gez. K. Meyer	gez. H. Heidorn
Geschäftsführer	Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.04.2008 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 20.05.2008
gez. K. Meyer
Geschäftsführer

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. April 2008 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf vom 13. Juni 1996 (1. Änderung vom 16. September 2004, 2. Änderung vom 11. November 2006) wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben f):

f) Rasenreihengrabstätten

3.) § 12 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12 a Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben. In einer Rasenurnenreihengrabstätte kann nur Leiche oder eine Asche beigesetzt werden.

(2) Für Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 8).

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

4.) § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und/oder Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Bei Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten sind im gesamten Gräberfeld grundsätzlich einheitlich pro Grabstelle bruch sichere Grabplatten aus Stein in einer Größe von maximal 30 x 30 cm vorgeschrieben, auf der mindestens der Name und Vorname des/der Verstorbenen einzugravieren sind. Die Grabplatten müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Alle Maßnahmen hierzu sind innerhalb der auch für alle übrigen Grabstätten geltenden Fristen von den Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen. Die Prüfung der Errichtung und Gestaltung der Grabplatten ist mit der Nutzungsgebühr abgedeckt.

Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat wird vom Kirchenvorstand übernommen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 10. April 2008

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften

Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. Mai 2008

Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 3. Juni 2008 bis 2. Juli 2008 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf, Kirchstraße 13, 49406 Barnstorf, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf:

Diepholz, den 26. Mai 2008
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
van Veldhuizen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. April 2008 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf vom 8. August 2002 (1. Änderung vom 16. September 2004) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 7:

7. Rasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre mit Rasenpflege - je Grabstelle - 1.175,- Euro

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 10. April 2008

Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 19. Mai 2008
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 3. Juni 2008 bis 2. Juli 2008 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Änderung der Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf, Kirchstraße 13, 49406 Barnstorf, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf:

Diepholz, den 26. Mai 2008
KIRCHENKREISAMT DIEPHOLZ
In Vertretung
van Veldhuizen